

Abänderungsantrag

des Abgeordneten DDr. Hubert Fuchs
und weiterer Abgeordneter

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 2014 – FinStrG-Novelle 2014) (177 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die Finanzstrafgesetznovelle 2014, 177 d.B., in der Fassung des Ausschussberichtes (191 d.B.), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 3 lit. c wird der Punkt durch die Zeichenfolge „, oder“ ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) wenn die Selbstanzeige wegen eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens erfolgt und bereits einmal hinsichtlich desselben Abgabenanspruches, ausgenommen Vorauszahlungen, eine Selbstanzeige erstattet worden ist.“

2. In Ziffer 2 wird die Wortfolge „oder grob fahrlässig“ gestrichen.

Begründung

Die Verschärfungen des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) sollen – entgegen der Textierung der Regierungsvorlage – nur bei Vorsatzdelikten gelten, nicht jedoch bei fahrlässig begangenen Delikten. Hiebei ist zu bedenken, dass die Ursache für fahrlässig begangene Delikte nicht zuletzt in der Komplexität des Steuerrechts liegt.

Begründung zu Z 1:

Bei der fahrlässigen Begehung ist dem Steuerpflichtigen in der Regel nicht bewusst, dass er einen Fehler gemacht hat, weshalb der Ausschluss einer weiteren Selbstanzeige zu einer extremen Härte führt. Bei der Komplexität des Steuerrechts besteht immer das Risiko, dass unbewusst, wenn auch fahrlässig, gegen geltendes Recht verstoßen wird.

Derzeit ist es – aus Vorsichtsgründen – gängige Praxis, dass bei jedem Fehler, der entdeckt wird, eine Selbstanzeige erfolgt, ohne detailliert zu prüfen, ob tatsächlich ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgelegen hat. Es ist davon auszugehen, dass diese derzeit gängige Vorgangsweise in der Zukunft hinterfragt werden wird, was zu weniger Selbstanzeigen führen wird.

Darüber hinaus würde die Textierung der Regierungsvorlage dazu führen, dass aus Vorsichtsgründen jährlich eine genaue steuerliche Überprüfung des Unternehmens durch den Steuerberater stattfinden müsste, wobei selbst eine solche Prüfung (genauso wie eine Betriebsprüfung) nicht dafür garantieren kann, dass alle Fehler

gefunden werden würden. Dies würde die Unternehmen mit unverhältnismäßigen Kosten belasten.

Theoretisch müsste man zB bei einer Selbstanzeige anlässlich der Erstellung der Steuererklärung einen Steuerberater mit einer Vollprüfung der Umsatzsteuer beauftragen, um sicherzustellen, dass kein weiterer Fehler passiert ist, weil eine spätere Selbstanzeige ja nicht mehr strafbefreiend wäre. Dies würde zu enormen Kosten bei den Unternehmen führen.

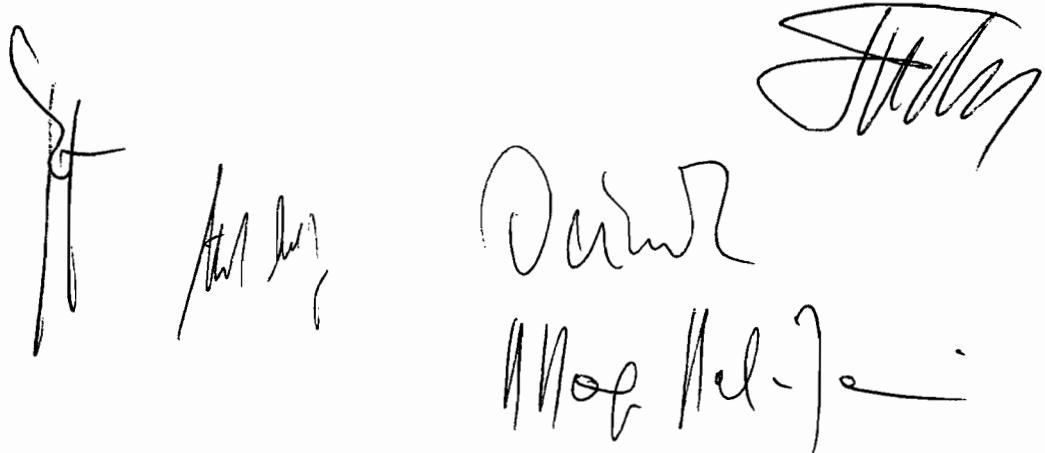
In der Praxis sind vor allem bei der Umsatzsteuererklärung massive negative Auswirkungen zu erwarten. Wenn sich bei der Erstellung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung eine Nachzahlung ergibt, wird derzeit üblicherweise schon aus Vorsichtsgründen eine Selbstanzeige erstattet. Sollte man später erneut einen weiteren Umsatzsteuer-Fehler entdecken, erstattet man derzeit erneut eine (zweite) Selbstanzeige. Diese zweite Selbstanzeige hätte aber nach der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Textierung keine strafbefreiende Wirkung mehr.

In der Zukunft wird es sich der Unternehmer daher überlegen, ob er auch den zweiten Fehler in einer Selbstanzeige offenlegt oder eher hofft, dass dieser zweite Fehler nicht entdeckt wird. Dies könnte zu einem hohen Einnahmenausfall führen.

Begründung zu Z 2

Ein rein großenabhängiger Straf-Zuschlag erscheint insofern nicht gerechtfertigt, als hier keinerlei Differenzierung nach Verschulden vorgenommen wird.

Durch diese verschuldensunabhängige Straf-Zuschläge werden insbesondere jene Unternehmen massiv benachteiligt, deren Geburung (steuerlich) komplexer und damit fehleranfälliger ist; darüber hinaus kann für solche Unternehmen die betragsmäßige Auswirkung eines relativ kleinen Fehlers gleich überproportional hoch sein.



A cluster of handwritten signatures and initials in black ink. At the top left is a stylized 'H'. In the center is a signature that looks like 'Oskar'. To the right of 'Oskar' is a signature that looks like 'Mof (el.)'. Below these is a signature that looks like 'PZ'.